

1.1.17 Entsorgungsfachbetriebe

1.1.17 Entsorgungsfachbetriebe

Entsorgungsfachbetrieb ist ein Betrieb, der

1. gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen Abfälle sammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet, beseitigt, mit diesen handelt oder makelt und
2. berechtigt ist, in Bezug auf eine oder mehrere dieser Tätigkeiten das Gütezeichen (Überwachungszeichen) „Entsorgungsfachbetrieb“ einer technischen Überwachungsorganisation oder einer Entsorgergemeinschaft zu führen (d.h. entsprechend zertifiziert ist).

Eine **technische Überwachungsorganisation** ist ein rechtsfähiger Zusammenschluss mehrerer Sachverständiger, deren Sachverständigkeit auf dauernde Zusammenarbeit angelegt ist; eine **Entsorgergemeinschaft** ist ein rechtsfähiger Zusammenschluss von Entsorgungsfachbetrieben (§ 56 Absatz 5 und 6 KrWG; siehe auch Entsorgergemeinschaftenrichtlinie).

§ 56 Absatz 1 KrWG

Entsorgungsfachbetriebe wirken an der Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften mit.

An den Entsorgungsfachbetrieb werden **Qualifikationsanforderungen** gestellt (§ 56 Absatz 3 KrWG; siehe unten). Die Erfüllung dieser Anforderungen ist die Voraussetzung der Gewährung von **Erleichterungen** (Privilegien):

KrW-/AbfG: Entsorgungsfachbetriebe benötigten keine Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG und keine Genehmigung für die Maklertätigkeit (§ 51 Absatz 1 KrW-/AbfG). Beim privilegierten Nachweisverfahren war ein Entsorgungsfachbetrieb eine „freigestellte Entsorgungsanlage“, soweit die Beseitigung bzw. Verwertung in betriebseigenen, zertifizierten Anlagen erfolgte (§ 7 NachwV).

KrWG:

- Ist der Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler, Makler oder Entsorger von Abfällen Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 56 KrWG oder auditierter Unternehmensstandort im Sinne des § 61 KrWG, hat die zuständige Behörde dies bei Anordnungen nach § 51 Absatz 1 KrWG, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Beschränkungen des Umfangs oder des Inhalts der Nachweispflicht, zu berücksichtigen. Dies umfasst vor allem die Berücksichtigung der vom Umweltgutachter geprüften und im Rahmen der Teilnahme an dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) erstellten Unterlagen (§ 51 Absatz 2 KrWG).
- Von der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind (§ 54 Absatz 3 KrWG).
- Durch Rechtsverordnung nach § 61 Absatz 1 KrWG können unter den dort genannten Voraussetzungen Erleichterungen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen für Entsorgungsfachbetriebe gewährt werden. § 61 Absatz 1 KrWG lautet wie folgt: „Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für Standorte des Gemein-

schaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen in abfallrechtlichen Verfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen vorzusehen, soweit die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach diesem Gesetz [KrWG] oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift sichergestellt wird.“

Die Erwähnung der „freiwilligen Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) [siehe § 61 KrWG und EMASPrivilegV]“ führt zur Frage:

Was haben Entsorgungsfachbetriebe an Anforderungen zu erfüllen und nachzuweisen?

Entsorgungsfachbetriebe haben (§ 56 Absatz 3 KrWG)

1. die für die Sicherstellung ihrer Aufgaben erforderlichen Anforderungen an ihre Organisation, ihre personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung, ihre Tätigkeit sowie die Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde ihres Personals zu erfüllen und
2. die Erfüllung dieser Anforderungen gegenüber einer technischen Überwachungsorganisation oder einer Entsorgergemeinschaft auf der Grundlage einer mindestens jährlichen Überprüfung nachzuweisen.

§ 57 KrWG enthält eine detaillierte Ermächtigung zum Erlass einer einschlägigen Rechtsverordnung (siehe **Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV)**).

Die Erteilung des **Zertifikats** als Voraussetzung für die Aufnahme einschlägiger Tätigkeiten – das Zertifikat gilt nur für die jeweils zertifizierte Tätigkeit! – ist wie folgt geregelt (§ 56 Absatz 5 und 6 KrWG):

- Die Erteilung des Zertifikats (und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens) durch die technische Überwachungsorganisation erfolgt auf der Grundlage eines Überwachungsvertrags, der insbesondere die Anforderungen an den Betrieb und seine Überwachung sowie an die Erteilung und den Entzug des Zertifikats (und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens) festlegt. Der Überwachungsvertrag bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.
- Die Erteilung des Zertifikats (und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens) durch die Entsorgergemeinschaft erfolgt auf der Grundlage einer Satzung oder sonstigen Regelung, die insbesondere die Anforderungen an die zu zertifizierenden Betriebe und ihre Überwachung sowie an die Erteilung und den Entzug des Zertifikats (und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens) festlegt.

Die **Entsorgergemeinschaft** bedarf der Anerkennung der für die Abfallwirtschaft zuständigen Behörde (§ 56 Absatz 6 KrWG).

1.1.17 Entsorgungsfachbetriebe

38
Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)

Verfahren zur Anerkennung
als Entsorgungsfachbetrieb
(EfbV)

